

IN DIESER AUSGABE



1. Der Aufschub für die steuerliche Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen
2. Verpflichtende Angabe des CIN-Codes bei touristischen Kurzzeitvermietungen sowie für Hotel- und Nicht-Hotelbetriebe ab 03/11/2024
3. Neue Geschäftsvorfälle, für welche der reduzierte MwSt.-Satz von 5% Anwendung findet
4. Die Ausweitung der Sportförderprämie auf Zahlungen im Zeitraum 10/08/2024-15/11/2024
5. Die Verlängerung der „Berichtigung von Lagerbeständen“ bis zum 30/09/2024
6. Die begünstigte Steuerregelung für „Neu-Ansässige“ wird teurer
7. Ab 2024 gibt es eine fakultative Pauschalbesteuerung für italienisch-schweizerische Grenzgänger
8. Eingriffe laut „Superbonus“, nicht rückzahlbarer Beitrag bis zu Euro 28.800,00 für Familien mit einem Einkommen unter Euro 15.000,00

1

Der Aufschub für die steuerliche Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen

Für alle Kunden

Wir möchten Sie darüber informieren, dass die Frist zur steuerlichen Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen, die sich zum 01/01/2024 im Besitz von Privatpersonen, einfachen Gesellschaften, Freiberuflersozietäten und nicht-gewerblichen Körperschaften befinden, vom 30/06/2024 auf 30/11/2024 verlängert worden ist. Wir erinnern Sie daran,

dass die Ersatzsteuer in Höhe von 16% auf den neuen Wertansatz zu entrichten ist, und dass innerhalb der genannten Frist auch das Gutachten für die Neubewertung der Grundstücke und/oder der Beteiligungen erstellt werden muss.

2 Verpflichtende Angabe des CIN-Codes für touristische Kurzzeitvermietungen sowie für Hotel- und Nicht-Betriebe ab 03/11/2024

Für alle Kunden

Innerhalb von zwei Monaten ab dem 03/09/2024 sind Hotel- und Nicht-Hotel-Betriebe sowie diejenigen, die Wohngebäude oder Zimmer für kurze Zeiträume vermieten, verpflichtet, sich auf der Plattform des Tourismusministeriums zu registrieren und den Nationalen Identifikationscode (CIN) zu beantragen. Die Registrierung und Anfrage des CIN-Codes kann über das Internet unter folgendem Link <https://bdsr.ministeroturismo.gov.it/> erfolgen. Der CIN-Code muss an der Außenseite des Gebäudes, in dem sich die zu vermietende Immobilie befindet, angebracht werden, muss in jeder Werbemaßnahme für die zu touristischen Zwecken vermietete Immobilie angeführt werden und muss auch von Personen angegeben werden, die eine Immobilienvermittlungstätigkeit ausüben, sowie von Personen, die touristische Online-Portale verwalten; bei Nichtanbringung des CIN-Codes können die entsprechenden Verwaltungsstrafen bis zu Euro 8.000,00 betragen. Wir möchten zudem darauf hinweisen, dass alle für die Kurzzeitvermietung verwendeten Wohnimmobilien mit funktionierenden Gas- und Kohlenmonoxid-Meldern sowie tragbaren Feuerlöschern gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ausgestattet sein müssen (Wohnimmobilien, die nicht mit einer Gasanlage ausgestattet sind, sind von den Gasmeldern ausgenommen), während Unterkunftseinheiten, die für die Kurzzeitvermietung bestimmt sind und in unternehmerischer Form geführt werden, die Sicherheitsanforderungen laut den diesbezüglichen staatlichen und regionalen Vorschriften einhalten müssen. Bei Nichteinhaltung/Anpassung der vorgeschriebenen Sicherheitsstandards – wiederum innerhalb der Zweimonatsfrist ab dem 03/09/2024 – können Verwaltungsstrafen von Euro 600,00 bis Euro 6.000,00 pro festgestelltem Verstoß, verhängt werden.

3 Neue Geschäftsvorfälle, für welche der reduzierte MwSt.-Satz von 5% Anwendung findet

Für MwSt.-Subjekte

Wir möchten Sie darüber informieren, dass die Tabelle A, Teil II-bis, des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 633/72 teilweise abgeändert wurde, und zwar dahingehend, dass von nun an die folgenden Geschäftsvorfälle dem reduzierten Mehrwertsteuersatz von 5% unterliegen:

- Buchstabe 1-septies: Kurse für Wintersportaktivitäten, wie sie von den vom CONI anerkannten Wintersportverbänden festgelegt werden und - auch in organisierter Form – durchgeführt von Subjekten, welche in den entsprechenden regionalen/nationalen Registern eingetragen sind, falls diese Geschäftsvorfälle nicht unter die Mehrwertsteuerbefreiung fallen;
- Buchstabe 1-octies: Der Verkauf von lebenden Pferden, die für andere Zwecke als zur Ernährung bestimmt sind, innerhalb von 18 Monaten nach deren Geburt.

Die neue Regelung hat beispielsweise zur Folge, dass Skikurse, die von anerkannten Skilehrern und/oder Skischulen durchgeführt werden, mit 5% Mehrwertsteuer belegt werden, mit allen sich daraus ergebenden steuerlichen Bescheinigungspflichten.

4

Die Ausweitung der Sportförderprämie auf Zahlungen im Zeitraum 10/08/2024-15/11/2024

Für MwSt.-Subjekte

Die Sportförderprämie (Steuerguthaben in Höhe von 50 Prozent) wurde auf Zahlungen ausgedehnt, die in der Zeit vom 10/08/2024 bis 15/11/2024 von Unternehmen/Selbstständigen/nicht-gewerblichen Subjekten im Rahmen von Werbekampagnen, einschließlich Sponsoring, zu Gunsten von:

- Ligen, die nationale Mannschaftsmeisterschaften in olympischen/paralympischen Disziplinen veranstalten;
- professionellen Sportvereinen;
- beim CONI eingetragenen Amateursportvereinen/-verbänden, die in zu den Olympischen und Paralympischen Spielen zugelassenen Disziplinen tätig sind und Jugendsportaktivitäten durchführen.

Die Ausgaben für Werbekampagnen müssen insgesamt mindestens Euro 10.000,00 betragen und an oben genannte Subjekte mit einem Umsatz 2023 von mindestens Euro 150.000,00 und höchstens Euro 15.000.000,00 gerichtet sein (ab dem 01/01/2023 gegründete Subjekte, welche diese Zuwendungen erhalten, sind von den Schwellenwerten ausgenommen).

5**Die Verlängerung der „Berichtigung von Lagerbeständen“ bis zum 30/09/2024**

Für MwSt.-Subjekte

Wir möchten Sie darüber informieren, dass die Frist, innerhalb welcher es möglich ist, die Korrektur der Lagerbestände durchzuführen – sehen Sie hierzu auch unseren Newsletter Nr. 1/2024 - bis zum 30/09/2024 verlängert wurde. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die Möglichkeit, den Anfangsbestand zum 01/01/2023 zu berichtigen und dabei in den Genuss einer steuerlich begünstigten Behandlung zu kommen (Zahlung einer IRPEF/IRES/IRAP-Ersatzsteuer in Höhe von 18% bei der Berichtigung des Inventars sowie einer zusätzlichen Mehrwertsteuer im Falle der Korrektur von nicht vorhandenen Lagerbeständen).

6**Die begünstigte Steuerregelung für „Neu-Ansässige“ wird teurer**

Für alle Kunden

Natürliche Personen, die ihren Wohnsitz nach Italien verlegen, können für die Anwendung einer Ersatzsteuer auf im Ausland erzielte Einkünfte optieren, sofern sie in den zehn Jahren vor der Ausübung dieser steuerlichen Option mindestens für neun Jahre nicht in Italien ansässig waren (Artikel 24-bis, Dekret des Präsidenten der Republik 917/86). Die Höhe der jährlichen Ersatzsteuer beträgt Euro 200.000,00 (bisher Euro 100.000,00) und reduziert sich auf Euro 25.000,00, wenn die steuerliche Option auf einen oder mehrere zusammenlebende Familienangehörige ausgedehnt wird. Der erhöhte Betrag der Ersatzsteuer gilt für Personen, die ihren Wohnsitz nach dem 10/08/2024 nach Italien verlegen, während für die Zugewanderten, die ihren Wohnsitz bereits vor dem 10/08/2024 nach Italien verlegt haben, alles unverändert bleibt.

7**Ab 2024 gibt es eine fakultative Pauschalbesteuerung für italienisch-schweizerische Grenzgänger**

Für alle Kunden

Ab 2024 können Arbeitnehmer mit Wohnsitz in bestimmten Gemeinden in Italien (siehe unten „Tabelle der Gemeinden Anlage 1“) für die Anwendung einer Ersatzsteuer für die

IRPEF/regionale Einkommensteuer in Höhe von 25 % der in der Schweiz auf dasselbe Einkommen erhobenen Steuern optieren, sofern die folgenden Bedingungen vorliegen:

- der Arbeitnehmer als „Grenzgänger“ im Sinne von Artikel 2 des italienisch-schweizerischen Abkommens über die Besteuerung von Grenzgängern nach dem Gesetz Nr. 83/2023 eingestuft wird;
- der Arbeitnehmer am 17/07/2023, d.h. zwischen dem 31/12/2018 und dem vorgenannten Datum, in der Schweiz in den Kantonen Graubünden, Tessin und Wallis bei einem Arbeitgeber beschäftigt war, der in der Schweiz seinen Sitz oder eine Betriebsstätte/einen festen Standort hat;
- Die Einkünfte in der Schweiz der Besteuerung unterliegen.

Die Ausübung der steuerlichen Option zur Pauschalbesteuerung von 2 % bedeutet, dass die in der Schweiz gezahlten Steuern nicht auf die in Italien zu zahlende Pauschalsteuer angerechnet werden können. Die an den nationalen Gesundheitsdienst zu entrichtende Abgabe, welche Grenzgänger in der zuständige Wohnsitzregion zahlen müssen, kann in Höhe von 20% dieser Abgabe, von der in Italien zu zahlenden Pauschalsteuer abgezogen werden.

Die betreffende steuerliche Option kann auch von Grenzgängern mit Wohnsitz in bestimmten Gemeinden der Provinzen Brescia und Sondrio ausgeübt werden (siehe unten „Tabelle der Gemeinden Anlage 2“), sofern der Arbeitnehmer am 17/07/2023, d.h. zwischen dem 31/12/2018 und dem vorgenannten Datum, in der Schweiz in den Kantonen Tessin und Wallis bei einem Arbeitgeber beschäftigt war, der in der Schweiz seinen Sitz oder eine Betriebsstätte/einen festen Standort hat.

Tabelle der Gemeinden Anlage 1		
Region	Provinz	Gemeinde
Lombardei	Bergamo	Schilpario, Valbondione, Vilminore di Scalve
	Brescia	Ponte di Legno
	Lecco	Bulciago, Molteno
	Monza e Brianza	Barlassina, Briosco, Cogliate, Giussano, Lazzate, Lentate sul Seveso, Meda, Misinto, Veduggio con Colzano
	Sondrio	Andalo Valtellino, Bema
	Varese	Brebbia, Gerenzano, Saronno, Vergiate
Piemont	Verbano - Cusio - Ossola	Stresa

	Vercelli	Alagna Valsesia, Alto Sermenza, Boccioleto, Campertogno, Carcoforo, Cervatto, Cravagliana, Fobello, Mollia, Piode, Rassa, Rimella, Rossa
Trentino - Südtirol	Bozen	Martell
	Trient	Peio, Rabbi
Aostatal	Aosta	Antey-Saint-Andre, Arvier, Avise, Aymavilles, Brissogne, Brusson, Chambave, Chamois, Charvensod, Chätillon, Emaräse, Fenis, Gaby, Gressan, Introd, Joven9an, La Magdeleine, La Salle, La Thuile, Morgex, Nus, Pollein, Pre-Saint-Didier, Quart, Saint-Christophe, SaintDenis, Saint-Marcel, Saint-Nicolas, Saint-Pierre, Saint-Vincent, Sarre, Torgnon, Verrayes, Villeneuve

Tabelle der Gemeinden Anlage 2

Region	Provinz	Gemeinde
Lombardei	Brescia	Berzo Demo, Corteno Golgi, Edolo, Incudine, Malonno, Monno, Paisco Loveno, Ponte di Legno, Sonico, Vezza d'Oglio, Vione
	Sondrio	Albaredo per San Marco, Albosaggia, Andalo Valtellino, Aprica, Ardenno, Bema, Berbenno di Valtellina, Bianzone, Bormio, Buglio in Monte, Caiolo, Campodolcino, Caspoggio, Castello dell'Acqua, Castione Andevenno, Cedrasco, Cercino, Chiavenna, Chiesa in Valmalenco, Chiuro, Cino, Civo, Colorina, Cosio Valtellino, Dazio, Delebio, Dubino, Faedo Valtellino, Forcola, Fusine, Gordona, Grosio, Grosotto, Lanzada, Livigno, Lovero, Madesimo, Mantello, Mazzo di Valtellina, Mello, Mese, Montagna in Valtellina, Morbegno, Novate Mezzola, Piantedo, Piateda, Piuro, Poggiridenti, Ponte in Valtellina, Postalesio, Prata Camportaccio, Rogolo, Samolaco, San Giacomo Filippo, Sernio, Sondalo, Sondrio, Spriana, Talamona, Tartano, Teglio, Tirano, Torre di Santa Maria, Tovo di Sant'Agata, Traona, Tresivio, Val Masino, Valdidentro, Valdisotto, Valfurva, Verceia, Vervio, Villa di Chiavenna, Villa di Tirano

8

Eingriffe laut "Superbonus", nicht rückzahlbarer Beitrag bis zu Euro 28.800,00 für Familien mit einem Einkommen unter Euro 15.000,00

Für alle Kunden

Ab 2024 steht bei baulichen/energetischen Eingriffe, die dem sog. „Superbonus“ unterliegen, nicht mehr ein Steuerguthaben in Höhe von 110%, sondern in Höhe von 70% zu. Die Senkung des Steuerguthabens bedeutet, dass die entsprechenden Kosten, welche zu Lasten der Immobilieneigentümer sind, insbesondere für wirtschaftliche schlechter gestellte Familien, zu einer höheren Belastung führen. Aus diesem Grund wurde ein nicht rückzahlbarer Förderbeitrag zugunsten von Familien mit einem Referenzeinkommen von weniger als Euro 15.000,00 eingeführt, der bis zum 31/10/2024 über eine Onlineplattform bei der Agentur der Einnahmen beantragt werden kann.

Dieser Beitrag steht:

- nur für Arbeiten an Wohnimmobilien zu, der Teil eines Kondominiums sind, oder Teil eines Mehrfamilienhauses, welches aus zwei bis vier im Katasteramt getrennt eingetragene Wohneinheiten besteht, auch wenn sich diese im Eigentum eines einzigen Eigentümers oder im Miteigentum von mehreren natürlichen Personen befinden;
- in Höhe von 30% der vom 01/01/2024 bis zum 31/10/ 2024 anfallenden Kosten zu;
- nur unter der Voraussetzung zu, dass am 31/12/2023 ein Arbeitsfortschritt von mindestens 60% bei den geplanten Eingriffen erreicht wurde.

Weitere Informationen hierzu finden Sie im Internet unter folgendem Link:

<https://www.finanze.gov.it/it/inevidenza/Contributo-superbonus-Spese-sostenute-nel-2024/#:~:text=%C3%88%20stato%20pubblicato%20il%20decreto,colonnine%20di%20arica%20di%20veicoli>.



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.bureauplattner.com/it/privacy-cookies/>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: privacy@bureauplattner.com.

© Bureau Plattner – Dottori commercialisti, revisori, avvocati
www.bureauplattner.com

